

2015/21

17. Juli 2015

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 17. Juli 2015 einstimmig folgendes Votum:

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die sich auf den in der Gemarkung [...] auf Flurstück [.../4] gelegenen Büro- und Produktionsgebäuden der [...] sowie auf Flurstück [.../8] auf den Carport-Anlagen befinden, gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator je Flurstück als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so

liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen oder Rückforderungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014¹ vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob die Fotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) der Anspruchstellerin auf Flurstück [...] der Gemarkung [...] mit weiteren, auf dem benachbarten Flurstück [...] befindlichen PV-Anlagen zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 als eine Anlage gelten.
- 2 Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Installationen:
 - 3
 - Die Anlagen der Anspruchstellerin auf den Büro- und Produktionsgebäuden auf Flurstück [...] der Gemarkung [...] wurden am 30. Juni 2010 mit einer installierten Gesamtleistung von 998,87 kW_p in Betrieb genommen (im Folgenden PV 1).
 - Die Anlagen der [...] GmbH & Co. KG auf den Carports auf Flurstück [...] der Gemarkung [...] wurden am 22. Dezember 2010 mit einer installierten Gesamtleistung von 810,75 kW_p in Betrieb genommen (im Folgenden PV 2).
 - 4 Im Grundbuch von [...] sind beide Flurstücke unter verschiedenen laufenden Nummern eingetragen. Eine Parzellierung eines vormals einheitlichen Flurstücks ist aus den zur Akte gereichten Grundbuchauszügen nicht ersichtlich.
 - 5 Die Büro- und Produktionsgebäude sind baulich nicht mit den Carports verbunden.
 - 6 Die Projektplanungen der PV 1 und PV 2 sind zeitlich versetzt durchgeführt und in unterschiedlichen Ausschreibungsverfahren an denselben Errichter, die [...] GmbH, vergeben worden. Der Vertrag über die Errichtung der PV-Anlagen auf den Carports

¹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2406), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2014/arbeitsausgabe>.

wurde zeitlich nach Inbetriebsetzung der Anlagen auf den Büro- und Produktionsgebäuden geschlossen.

- 7 Die Anlagenbetreiber der PV 1 und PV 2 sind weder gesellschaftsrechtlich noch in sonstiger, vergleichbarer Weise miteinander verbunden.
- 8 Für die PV 1 besteht mit dem Errichter ein Wartungsvertrag, nicht so für die PV 2.
- 9 Die Anspruchstellerin ist der Auffassung, dass sich die Anlagen der verfahrensgenständlichen Installationen weder auf demselben Grundstück noch in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden und demnach getrennt i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu vergüten sind. Zwar sei vor dem Jahr 2004 eine Trennung der Flurstücke erfolgt, zu diesem Zeitpunkt seien jedoch noch keine PV-Anlagen in Planung gewesen.
- 10 Die Anspruchsgegnerin ist hingegen der Ansicht, dass es sich vergütungsseitig um eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 handelt.
- 11 Mit Beschluss vom 13. Mai 2015 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)² nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:
 - 12 Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die sich auf den in der Gemarkung [...] auf Flurstück [...] /4] gelegenen Büro- und Produktionsgebäuden der [...] sowie auf Flurstück [...] /8] auf den Carport-Anlagen befinden, zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 13 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus §§ 26 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 07.12.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeq.de/verfahrensordnung>.

zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter erstellt.

- 14 Die Parteien haben einvernehmlich auf die Begründung des Votums verzichtet, soweit die rechtliche Würdigung auf veröffentlichten Voten, Empfehlungen, Hinweisen der Clearingstelle EEG oder auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen beruht, § 28 Abs. 1 Satz 2 VerfO.

2.2 Würdigung

- 15 Die PV-Installationen gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator *je Flurstück* als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009.³ Diese vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung je Flurstück ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 und der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG⁴ sowie dem Votum 2011/19 der Clearingstelle EEG⁵ auf den konkreten Fall.
- 16 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind erfüllt. Die Installationen PV 1 und PV 2 erzeugen Strom aus derselben erneuerbaren Energie (solare Strahlungsenergie). Der in ihnen erzeugte Strom wird gem. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 i. V. m. § 66 Abs. 1 EEG 2012 i. V. m. § 33 Abs. 1 EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet und sie sind innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten⁶ in Betrieb gesetzt worden.
- 17 Die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist hingegen im Hinblick auf eine Zusammenfassung der beiden Installationen untereinander nicht erfüllt. PV 1 und PV 2 befinden sich nicht *auf demselben Grundstück*. Sie befinden sich vielmehr auf zwei verschiedenen, im Grundbuch jeweils unter einer eigenen laufenden Nummer gebuchten Flurstücken und damit auf zwei unterschiedlichen Grundstücken.

PV 1 und PV 2 befinden sich auch nicht *in unmittelbarer räumlicher Nähe* zueinander. Dies ergibt sich aus der Anwendung des Leitsatzes 1 des Votums 2011/19 der

³Anmerkung der Clearingstelle EEG: Bis zum 31.07.2014 galt § 19 Abs. 1 EEG 2009; seit dem 01.08.2014 gilt § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014.

⁴Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

⁵Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>.

⁶Vgl. hierzu Clearingstelle EEG, Hinweis v. 05.09.2009 – 2009/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/13>.

Clearingstelle EEG⁷ auf den konkreten Fall. Dieser besagt, dass sich Fotovoltaikanlagen dann nicht gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden, wenn sie sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch auf verschiedenen, freistehenden Gebäuden befinden. Dies ist hier der Fall. Anhaltspunkte für eine Parzellierung der Grundstücke zwecks Umgehung der Vergütungsschwellen des § 33 Abs. 1 EEG 2009 sind nicht ersichtlich.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Wolter

⁷Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011–2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1.